

# Satzung

vom 09.09.2014

## INHALT

|  |  |
|--|--|
| § 1 Name und Sitz des Vereins .....              |  |
| § 2 Zweck des Vereins .....                      |  |
| § 3 Mitglieder .....                             |  |
| § 4 Erwerb der Mitgliedschaft .....              |  |
| § 5 Beendigung der Mitgliedschaft .....          |  |
| § 6 Beiträge .....                               |  |
| § 7 Vereinsjahr .....                            |  |
| § 8 Organe des Vereins .....                     |  |
| § 9 Mitgliederversammlung .....                  |  |
| § 10 Der Vorstand .....                          |  |
| § 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes .....   |  |
| § 12 Kassenprüfer .....                          |  |
| § 13 Satzungsänderung .....                      |  |
| § 14 Auflösung des Vereins/Vereinsvermögen ..... |  |
| § 15 Protokoll .....                             |  |

# **SATZUNG**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen: "Order van 't Gecken-Geselschap 1381 / 2014".  
Der Verein hat seinen Sitz in Hau-Gemeinde 47551 Bedburg-Hau, Capitelsweg 12.  
Er soll in das örtliche Vereinsregister in Kleve eingetragen werden und trägt danach den Zusatz "e.V."

## **§ 2 Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts: „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist Förderung des karnevalistischen Brauchtums.

Er wird insbesondere verwirklicht durch:

Förderung karnevalistischer Kappenabenden,

Förderung des Straßenkarnevals,

Förderung des Jugendkarnevals,

Unterhaltung eines Ordensarchivs,

Förderung und Durchführung von Tanz-, Musik- und ähnlichen Darbietungen,

Förderung der Jugendarbeit und des Nachwuchses im Verein.

Zweckverwirklichung durch alle Maßnahmen, die sich aus der Förderung des Karnevals im Besonderen ergeben.

Die Förderung bzw. Pflege des traditionellen Brauchtums über die Landesgrenzen hinaus.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Der Verein ist konfessionell, geschlechtlich wie auch parteipolitisch neutral.

### **§ 3 Mitglieder**

Der Verein hat

ordentliche Mitglieder

Passive und fördernde Mitglieder

Passive und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages

Bei passiven und fördernden Mitgliedern unter Angabe des Aufnahmegrundes.

Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand der anwesenden Mitglieder einstimmig.

Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufnahme eines neuen Vereines/Mitglieds auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch:

Freiwilligen Austritt des Mitgliedes.

Ausschluss.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds.

Zahlungsverzug von mehr als einem Jahr.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand, und zwar unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied trotz erfolgter Abmahnung durch den Vorstand wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder sich ein Mitglied durch sein Auftreten in der Öffentlichkeit in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig macht .

## **§ 6 Beiträge**

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die anwesenden Mitglieder auf der Jahreshauptversammlung festlegen.

Diese sind mit Beginn eines jeden Geschäftsjahres fällig und innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zu zahlen.

In jedem Falle des Ausscheidens sind offene Zahlungen einschließlich des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten. Ansprüche auf das Vereinsvermögen und auf Rückzahlung satzungsgemäß geleisteter Zahlungen hat das ausgeschiedene Mitglied nicht.

## **§ 7 Vereinsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 09.09.2014 und endet am 31.12.2014 (als Rumpfgeschäftsjahr)

Das ordentliche Geschäftsjahr beginnt am 01.01.2015 und endet am 31.12. eines jeden Jahres fortlaufend.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Alle Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Je Vereinsjahr sollen mindestens 2 ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden, von denen eine als Jahreshauptversammlung im 2. Quartal eines jeden Jahres stattfinden soll. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich einzuberufen, wenn die Vereinsgeschäfte dies dringend erfordern oder mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

Die Versammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.

Die Einladungen zu den Versammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung an die letzt bekannte Anschrift der Mitglieder vorzunehmen. Für die Einhaltung der Frist genügt die rechtzeitige Aufgabe zur Post oder der Versand per Email.

Über Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit.

Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen.

Die Versammlungen werden von einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstandes geleitet. Der Vorstand kann die Versammlungsleitung einem Dritten übertragen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts obliegt der vom Mitgliedsverein eigenverantwortlich entsandten Person.

Stimmberechtigt sind nur Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gemäß dieser Satzung ordnungsgemäß nachgekommen sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung oder gesetzliche Vorschriften keine andere Regelung vorschreiben. Jahreshauptversammlungen müssen, außerordentliche Mitgliederversammlungen können insbesondere folgende Tagesordnungspunkte vorsehen, sofern eine Beschlussfassung nicht durch diese Satzung anderen Versammlungen zugewiesen ist:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. ggf. Wahl bzw. Ergänzungswahl der Kassenprüfer
6. Festlegung der Veranstaltungsplanung des laufenden Geschäftsjahres
7. Verabschiedung der Finanzplanung für das laufende Geschäftsjahr

## **§ 10 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

Dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Geschäftsführer,

dem Schriftführer,  
dem Pressesprecher,  
dem Archivar,  
dem Internetbeauftragten.

Der vertretungsberechtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus: Dem Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer, von denen je zwei den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten

Danach werden die jeweiligen Vorstandsmitglieder jeweils für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Vorschläge zur Wahl von Vorstandsmitgliedern können auch noch in der Versammlung gemacht werden :

Die Wahl von Abwesenden ist zulässig, wenn eine schriftliche Annahmeerklärung für den Fall einer Wahl vorliegt.

Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.

Vorstandsmitglieder können durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf ihrer Amtszeit mit mindestens 2/3 Mehrheit abberufen werden.

## **§ 11 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand ist zuständig für die Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er beruft die Mitgliederversammlung und führt ihre Beschlüsse durch.

Er verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt die erforderlichen Ausgaben nach pflichtgemäßen Ermessen im Rahmen der verabschiedeten Finanzplanung. Für Ausgaben, die das Stammvermögen des Vereines angreifen, deren Deckung unsicher erscheint oder Kredite erfordert, bedarf es der vorherigen Zustimmung einer Mitgliederversammlung.

Im Hinblick auf die gemäß § 9 Abs. 6 Ziff. 9 dieser Satzung zu erfolgende Finanzplanung ist der Vorstand verpflichtet, einen Finanzetat auszuarbeiten, der den ordentlichen Mitgliedern während der vierwöchigen Ladungsfrist zu Jahreshauptversammlungen oder ggf. zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen zugänglich sein muss.

Eine Vorstandssitzung ist stets dann einzuberufen, wenn es die Geschäfte erfordern.

Die Einberufung kann fernmündlich erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist beschlussfähig, sofern Bestimmungen dieser Satzung nicht entgegenstehen. Es entscheidet Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Je Vereinsjahr erfolgt mindestens eine Kassenprüfung durch zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer, die Mitglied sein müssen, werden in der Jahreshauptversammlung gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Jährlich scheidet der erste Kassenprüfer aus, der zweite übernimmt die Position des ersten. Die direkte Wiederwahl des Ausscheidenden ist nicht möglich. Es ist mindestens ein Ersatzprüfer zu wählen. Ersatzprüfer bleiben im Amt, bis eine Neuwahl erforderlich wird.

## **§ 13 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist die Jahreshauptversammlung oder eine hierzu außerordentlich einberufene Mitgliederversammlung zuständig. Ein Antrag auf Satzungsänderungen kann von jedem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich gestellt werden. Anträge auf Satzungsänderungen müssen ihrem vollen Wortlaut nach vor der Versammlung bekannt gegeben werden. Für Satzungsänderungen ist ein Beschluss mit mindestens  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 14 Auflösung des Vereins/Vereinsvermögen**

Ein auf Auflösung gerichteter Antrag muss an den Vorstand gerichtet werden und von mindestens  $\frac{3}{4}$  aller stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein. Zu dem Beschluss, durch den der Verein aufgelöst wird, ist die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit dem einzigen Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereines“ notwendig. Eine auf Auflösung gerichtete außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden .

Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 9/10 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bedburg-Hau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (Herzenswunsch e.V.) zu verwenden hat.

## **§ 15 Protokoll**

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung erstellt der Schriftführer eine Niederschrift, die von ihm und dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss die Tagesordnung, die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die benannten Kandidaten, die Wahlergebnisse sowie alle Vorgänge der Versammlung enthalten, die von Bedeutung sind. Die Niederschrift ist innerhalb von einem Monat nach der Versammlung den Mitgliedern zuzusenden. Widerspricht innerhalb von weiteren zwei Wochen keines der Mitglieder, gilt das Protokoll als genehmigt. Wird die Niederschrift von einem Mitglied beanstandet, beschließt die nächste Mitgliederversammlung über den entsprechenden Teil der Niederschrift.

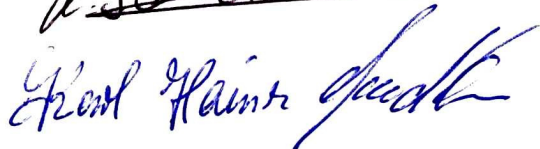
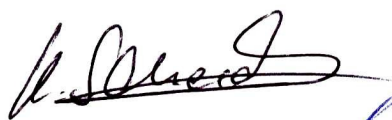
Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Versammlungen des Vorstandes sind Protokolle aufzunehmen, welche vom Versammlungsleiter bzw. Leiter der Vorstandssitzung und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Eine Protokollabschrift der Vorstandssitzungen ist allen Vorstandsmitgliedern innerhalb einer Woche zur Verfügung zu stellen.

Vorstehende Satzungsbestimmungen wurden in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 09.09.2014 von den Mitgliedern mit den erforderlichen Mehrheiten beschlossen.

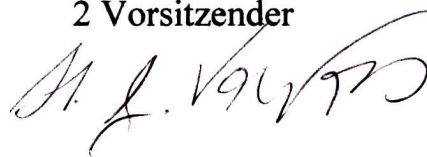
Wir versichern, dass die außerordentliche Mitgliederversammlung satzungsgemäß einberufen wurde und dass die gefassten Beschlüsse ordnungsgemäß zustande kamen.

Bedburg-Hau, den 09.09.2014

1 Vorsitzender



2 Vorsitzender



StB Jansen

